



MARKTGEMEINDE KALWANG

Tel.: 8775, Fohlenhof 2
03846 8271 - 0
Fax: 03846 8271 - 212
E-Mail: gde@kalwang.at
http:// www.kalwang.at

Zahl: 7/747/2024-2
Betr: Gemeindejagd – Pachtentgelt

KUNDMACHUNG

Gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGB1. Nr. 23, wird kundgemacht, dass die einzelnen Grundbesitzer, deren Grundstücke dem Gemeindejagdgebiet einverleibt sind, das Jagdpachtentgelt vom

30. September 2024 – 11. November 2024

behalten werden kann bzw. der Antrag auf Überweisung gestellt werden kann.

Lt. § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGB1. Nr. 23 wird das **Jagdpachtentgelt nur an die Grundbesitzer**, deren Grundstücke dem Gemeindejagdgebiet einverleibt sind, ausbezahlt.

Grundpächter sind nur dann zur Behebung des Jagdpachtentgeltes befugt, wenn sie eine **schriftliche Vollmacht des Grundbesitzers**, dass sie zur Behebung des Jagdpachtentgeltes berechtigt sind, vorweisen.

Der Bürgermeister:



(Mario Angerer)

Angeschlagen am: 30. September 2024
Abgenommen am: 11. November 2024